

Satzung der DGfW e.V.

Stand: 06. November 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Wundheilung und Wundbehandlung e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Gewinnung und Förderung neuer Erkenntnisse in der Wundheilung und Wundbehandlung in Praxis, Forschung und Wissenschaft. Dies umfasst Fortschritte in Diagnostik, Therapie und Prävention.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen, wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen,
 - b) die Mitwirkung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch die Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards für die Wundheilung und Wundbehandlung,
 - c) die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zwischen der ärztlichen, der pflegerischen und weiteren in der Wundheilung und Wundbehandlung tätigen Berufsgruppen. Dies umfasst auch die Kontaktpflege zu anderen mit der Wundheilung und Wundbehandlung befassten Fachdisziplinen sowie zu in- und ausländischen Fachgesellschaften mit gleicher Zielsetzung,
 - d) der Aufbau eines nationalen Netzwerkes zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen in der Wundheilung und Wundbehandlung,
 - e) die Koordinierung der Forschung und Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis,
 - f) die Unterstützung der in der Wundheilung und Wundbehandlung Tätigen zum Zweck einer ordnungsgemäßen und effizienten Beratung und Behandlung,
 - g) die Vertretung der Belange der Wundbehandlung gegenüber dem Staat, seinen Institutionen und in der Öffentlichkeit.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft eine Akademie betreiben.
 - 3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Funktion als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Die Gesellschaft besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) korrespondierenden Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern und
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Bereich der Wundheilung oder Wundbehandlung, der Prävention und der Therapie oder in Grenzgebieten aktiv tätig ist.
- 3) Korrespondierende Mitglieder sind im gleichen Sinne arbeitende Organisationen (z.B. Schweizer Assoziation für Wundbehandlung (SAfW); Österreichische Gesellschaft für Wundbehandlung (AWA), European Wound Management Association (EWMA)) im In- und Ausland.

- 4) Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Wundheilung oder Wundbehandlung, der Prävention und der Therapie interessiert ist. Fördermitglieder können auch juristische Personen und Selbsthilfegruppen werden, die die Gesellschaft wissenschaftlich und finanziell fördern.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Wundheilung und Wundbehandlung oder der Deutschen Gesellschaft für Wundbehandlung e.V. verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft als ordentliches, korrespondierendes oder förderndes Mitglied ist durch einen in Textform an den Vorstand gerichteten Aufnahmeantrag oder über das Aufnahmeformular auf der Homepage der Gesellschaft zu beantragen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllt.
- 2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang des Antrags. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie beziehen kostenfrei die von der Gesellschaft herausgegebene „Zeitschrift für Wundheilung – Journal of Wound Healing“ (ZfW).
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu achten. Sie haben die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins uneigennützig einzusetzen.

Beiträge und Umlagen sind vollständig und pünktlich zu zahlen.
Die Korrespondenz mit dem Vorstand ist über die Geschäftsstelle zu führen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Kündigung des Mitglieds,
 - 2) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - 3) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - 4) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - 5) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Diese ist nur gewahrt, wenn das Kündigungsschreiben bis zum 30. September des Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (einfacher Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes) mit einer Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die Streichung angedroht worden ist, seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens ein Monat verstrichen ist und die Forderungen nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Durch die Streichung von der Mitgliederliste wird das ehemalige Mitglied nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Beiträge und sonstiger Verpflichtungen entbunden.

- 4) Ein Mitglied kann bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Mitgliedspflichten oder Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Ehrenämter des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 3) Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Der vom Vorstand festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- 4) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge erlassen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat
- 4) die Regionalverbände
- 5) der Senat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten zwölf Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzukündigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin durch
 - a) Veröffentlichung in der Zeitschrift für Wundheilung – Journal of Wound Healing“ (ZfW) oder
 - b) durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder
 - c) auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen oder ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss des Vorstandes dies vom Präsidenten verlangt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl eines Protokollführers, soweit erforderlich,
- die Beschlussfassung über Aufnahme von Anträgen der Mitglieder auf die Tagesordnung,
- die Beschlussfassung über auf die Tagesordnung aufgenommene Anträge von Mitgliedern,

- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands,
- die Wahl eines Wahlleiters,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Ehrenmitglieder,
- Bestätigung der Vorsitzenden und Stellvertreter der Regionalverbände
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Generalsekretärs,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Beschwerden nicht aufgenommener Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Liquidatoren.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.
- 2) Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- 3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages ab, so ist dieser auf der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung, wenn die zu beratende Angelegenheit nach Versand der Einladung bekannt oder aktuell wurde.
- 5) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in jedem Fall bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Steht die Wahl des Vorstandes an, so ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Er übernimmt die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussion.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Teilnahme gestatten.
- 3) Die Art der Abstimmung legt mit Ausnahme der Vorstandswahlen (§14) der Versammlungsleiter fest. Sie muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden dies beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung kann an einen externen Dienstleister übertragen werden.

§ 14 Wahlen

- 1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, deren Aufnahme vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen wurde, sowie die Ehrenmitglieder.
- 2) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.
- 3) Die Kandidaten werden in der Mitgliederversammlung einzeln und unter Angabe der Funktion gewählt. Gewählt wird geheim per Stimmzettel. Dabei erhält jedes Mitglied für jede zu besetzende Position einen Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten. Bei jedem Wahlgang kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied seine Stimme nur einem Bewerber geben oder sich der Wahl enthalten. Stimmzettel, auf denen mehrere Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Anfechtung von Beschlüssen

- 1) Hält ein Vereinsmitglied einen Versammlungsbeschluss für fehlerhaft oder nichtig, so hat es den Satzungsverstoß in der Mitgliederversammlung zu rügen.
- 2) Sofern das Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, ist die Rüge schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis, spätestens ab Bekanntgabe des Protokolls beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet durch einen, dem Mitglied bekannt zu gebenden Beschluss darüber, ob die Rüge ordnungsgemäß erhoben, sachlich begründet und der Versammlungsbeschluss nicht auszuführen ist.
- 3) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes durch Erhebung einer Feststellungsklage gegen den Verein gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten – Medizin
dem Vizepräsidenten – Pflege
dem Schatzmeister
dem Beauftragten für Forschung und Kommunikation
dem Fachvorstand – nichtärztliche Heilberufe
dem Fachvorstand – niedergelassene Ärzte

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Präsident, einer der Vizepräsidenten oder der Schatzmeister, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 15.000,00 € muss die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Zur Wirksamkeit solcher Geschäfte bedarf es der Zustimmung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin.

Verweigert der Generalsekretär die Zustimmung oder erteilt er sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Absenden des Antrags, kann die Zustimmung durch einstimmigen Beschluß des Vorstands ersetzt werden.

- 2) Für die Vorstandstätigkeit darf eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich dem Vorstand die von Firmen bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare über die Gesamtsumme von 1.000 Euro / Jahr offen zu legen.
- 4) Bei begründeten Hinweisen auf einen Verstoß gegen diese Offenbarungspflicht, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet die Steuererklärungen nebst Belegen seiner Amtszeit bei einem vom Vorstand zu benennenden Steuerberater vorzulegen. Dieser prüft dann, ob ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vorliegt und erklärt gegenüber dem Vorstand, ob der Vorwurf begründet ist.

Im Falle nachgewiesener Falschangaben erstellt der beauftragte Steuerberater eine Aufstellung der während der Amtszeit bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare mit Angabe der Firma, des Zahldatum und der Höhe der Zahlbeträge.

Falschangaben werden mit Verkündung in der Mitgliederversammlung geahndet und führen zum Ruhen des Vorstandsamtes für die restliche Amtszeit. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Gleiches gilt, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitwirkung bei der Aufklärung des Verdachts verweigert.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Beendigung der Mitgliedschaft oder Rücktritt vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wird ein Mitglied des Vorstandes für eine andere Funktion im Vorstand gewählt, tritt es mit seiner Wahl vom bisherigen Vorstandsamt zurück. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- 4) In der Mitgliederversammlung, in der über diese Satzung beschlossen wird, wird der:
Präsident,
der Vizepräsident – Pflege,
der Beauftragte für Forschung und Kommunikation,
der Fachvorstand – niedergelassene Ärzte,
für eine Amtszeit von drei Jahren, gewählt.

Die folgenden Mitglieder des Vorstandes und der Beirat werden für zwei Jahre gewählt:

- Der Vizepräsident – Medizin,
- der Schatzmeister,
- der Fachvorstand – nichtärztliche Heilberufe.

Danach wird zum Ablauf der Amtsperiode jedes Vorstandsmitglied jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds und die Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit beschließt eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies mit schriftlich zu begründenden Antrag fordern.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
 - die Stellungnahme zu wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- 2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Er ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Generalsekretär zu beschäftigen, der nicht dem Vorstand angehören darf. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann die Beschlussfassung über Geschäfte durch einstimmigen Beschluss auf ein Vorstandsmitglied übertragen.
- 3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten – Medizin, im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten – Pflege vertreten.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet wird. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf dem Schriftweg oder in Textform mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- 4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 20 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus den vom Vorstand benannten Mitgliedern, darunter ein Vertreter der Lymphtherapeuten und dem Vorsitzenden der Regionalverbände.
- 2) Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
- 3) Der Beirat ist an der Entscheidungsfindung und Mitgestaltung der Vereinsarbeit, ohne Stimmrecht beteiligt.
- 4) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- 5) Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich
- 6) Die vom Vorstand berufenen Mitglieder beraten den Vorstand insbesondere zu den Themen:
 - Entwicklung von Handlungsleitlinien
 - Förderung der interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit
 - Fort- und Weiterbildung
 - Transfer von Zertifizierungen in die Praxis.

§ 21 Regionalverbände

- 1) Der Vorstand kann Regionalverbände bilden. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann ein Regionalverband gegründet werden, sofern dies mindestens 250 Mitglieder befürworten.
- 2) Die Sitzungen der Regionalverbände sind nicht öffentlich. Die zugehörigen Mitglieder der Regionalverbände wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den geschäftsführenden Vorstand des Regionalverbandes bilden.
- 3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist dem Vorstand anzuzeigen. Die auf Regionalverbandsebene gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter werden auf der nächsten Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt. Einzelheiten können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 4) Alle Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
- 5) Die Mitglieder des Regionalvorstandes verpflichten sich dem Vorstand der Gesellschaft die von Firmen bezogene Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare über die Gesamtsumme von 1.000 Euro / Jahr offen zu legen.
- 6) Bei begründeten Hinweisen auf einen Verstoß gegen diese Offenbarungspflicht, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet die Steuererklärungen nebst Belegen seiner Amtszeit bei einem vom Vorstand zu benennenden Steuerberater vorzulegen. Dieser prüft dann, ob ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vorliegt und erklärt gegenüber dem Vorstand, ob der Vorwurf begründet ist.

Im Falle nachgewiesener Falschangaben erstellt der beauftragte Steuerberater eine Aufstellung der während der Amtszeit bezogenen Dritt- bzw. Fördermittel und Honorare mit Angabe der Firma, des Zahldatum und der Höhe der Zahlbeträge.

Falschangaben werden mit Verkündung in der Mitgliederversammlung geahndet und führen zum Ruhen des Vorstandsamtes für die restliche Amtszeit. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Gleiches gilt, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitwirkung bei der Aufklärung des Verdachts verweigert.

- 7) Die Regionalverbände haben die Aufgabe, die Ziele des Vereins und die speziellen Interessen ihrer Mitglieder auf Landesebene gegenüber den Staatlichen Institutionen, den Organen der Selbstverwaltung, den Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Berufsverbänden, sowie interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften zu vertreten und umzusetzen.
- 8) Die Vertreter der Regionalverbände haben bei Stellungnahmen und bei Auftritten in der Öffentlichkeit über die Inhalte vorher grundsätzlich Konsens mit dem Vorstand der Gesellschaft zu erzielen. Veröffentlichungen, Veranstaltungsprogramme und Schriftwechsel sind über die Geschäftsstelle mit dem Vorstand abzustimmen.
- 9) Die Vertreter der Regionalverbände sind keine besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB. Rechtsgeschäfte, die in den Geschäftsbezug der Regionalverbände fallen, dürfen nur mit schriftlicher Vollmacht des Vorstands vorgenommen werden.

§ 22 Senat

- 1) Der Senat setzt sich aus entlasteten ehemaligen Präsidenten zusammen. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Ein Senator übernimmt die Pflicht, den Vorstand zu beraten und in der Vereinsarbeit weiter aktiv zu sein. Zu diesem Zweck muss er an mindestens drei Vorstandssitzungen pro Geschäftsjahr teilnehmen oder tragend in ein Projekt des Vereins einbezogen sein.
- 3) Die Amtszeit eines Senators beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist auf Antrag möglich.

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr, zu überprüfen, ob die Belegführung ordnungsgemäß erfolgte sowie festzustellen, ob die Ausgaben dem Grunde nach den satzungsgemäßen Zwecken entsprochen haben und der Höhe nach gerechtfertigt waren.
- 2) Den Kassenprüfern sind sämtliche hierzu erforderlichen Unterlagen des Vereins, wie Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen, zur Verfügung zu stellen.
- 3) Die Kassenprüfer haben dem Vorstand rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung, einen unterzeichneten Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 24 Auflösung des Vereins/Aufhebung/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Bedienung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, mit der Auflage, dieses unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung neuer Erkenntnisse in der Wundheilung und Wundbehandlung oder zur Bildung in der Wundbehandlung zu verwenden.
- 4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 25 Redaktionelle Änderungen

Der Präsident wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Schreibfehler in der Satzung zu berichtigen.